

Satzung des Fleckens Salzhemmendorf über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 19.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an den Flecken Salzhemmendorf dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 V NBauO) nicht herzustellen braucht, wird in der Ablösungszone auf

5.500,00 Euro je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2 Ablösungszone

Das Gebiet der Ablösungszone im Sinne dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Fleckens Salzhemmendorf.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung vom 20.07.1978 außer Kraft.

Salzhemmendorf, 19.04.2013

Bürgermeister
In Vertretung

Pommerening